

## Versorgungs- und Siedlungskerne, Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion

### ► Versorgungs- und Siedlungskerne

Nach § 4 Abs. 2 SächsLPlIG werden in den Regionalplänen Versorgungs- und Siedlungskerne festgelegt, soweit es für die räumliche Ordnung, Entwicklung und Sicherung erforderlich ist. Als Versorgung- und Siedlungskern einer Gemeinde wird der Ortsteil angesehen, der aufgrund seiner bereits vorhandenen Funktionen und Entwicklungsmöglichkeiten sowie seiner Erreichbarkeit und Verkehrsanbindung die Voraussetzung für eine räumlich konzentrierte Versorgung der Bevölkerung bietet (Z 2.2.1.2).

Das Instrument der Versorgungs- und Siedlungskerne soll gemäß LEP 2013 in Anbetracht immer größerer Flächengemeinden insbesondere auf die Zentralen Orte (vgl. „Zentrale Orte und zentralörtliche Verbünde“, S. 48) angewandt werden und zur Konzentration von zentralörtlichen Einrichtungen beitragen. Wird durch die Regionalplanung von der Festlegung Gebrauch gemacht, ist die Neuansiedlung von zentralörtlichen Einrichtungen außerhalb der Versorgungs- und Siedlungskerne unzulässig (Z 2.2.1.2). Hiervon ausgenommen sind Einrichtungen mit besonderen Standortanforderungen. Im Vergleich zum LEP 2003 hat sich damit die Anwendung des Instruments stärker auf die Steuerung der zentralörtlichen Einrichtungen ausgerichtet. Aber auch die Steuerung von Wohnbaugebieten ist damit weiterhin verbunden (Z 2.2.1.3).

Das Instrument kann durch die Regionalplanung auch darüber hinaus zur räumlichen Ordnung, Entwicklung und Sicherung der Siedlungsstruktur für Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion angewandt werden, wenn dies in enger Abstimmung und Einvernehmen mit den berührten Gemeinden erfolgt (Z 2.2.1.2).

Bisher sind in allen verbindlichen Regionalplänen Versorgungs- und Siedlungskerne festgelegt. Von der Option, auch in nichtzentralen Orten Versorgungs- und Siedlungskerne festzulegen, wurde nur im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (teilweise) sowie im Regi-

## Landesentwicklungsplan 2013

Ziel 2.2.1.2 ► Festlegung von Versorgungs- und Siedlungskernen in den Regionalplänen

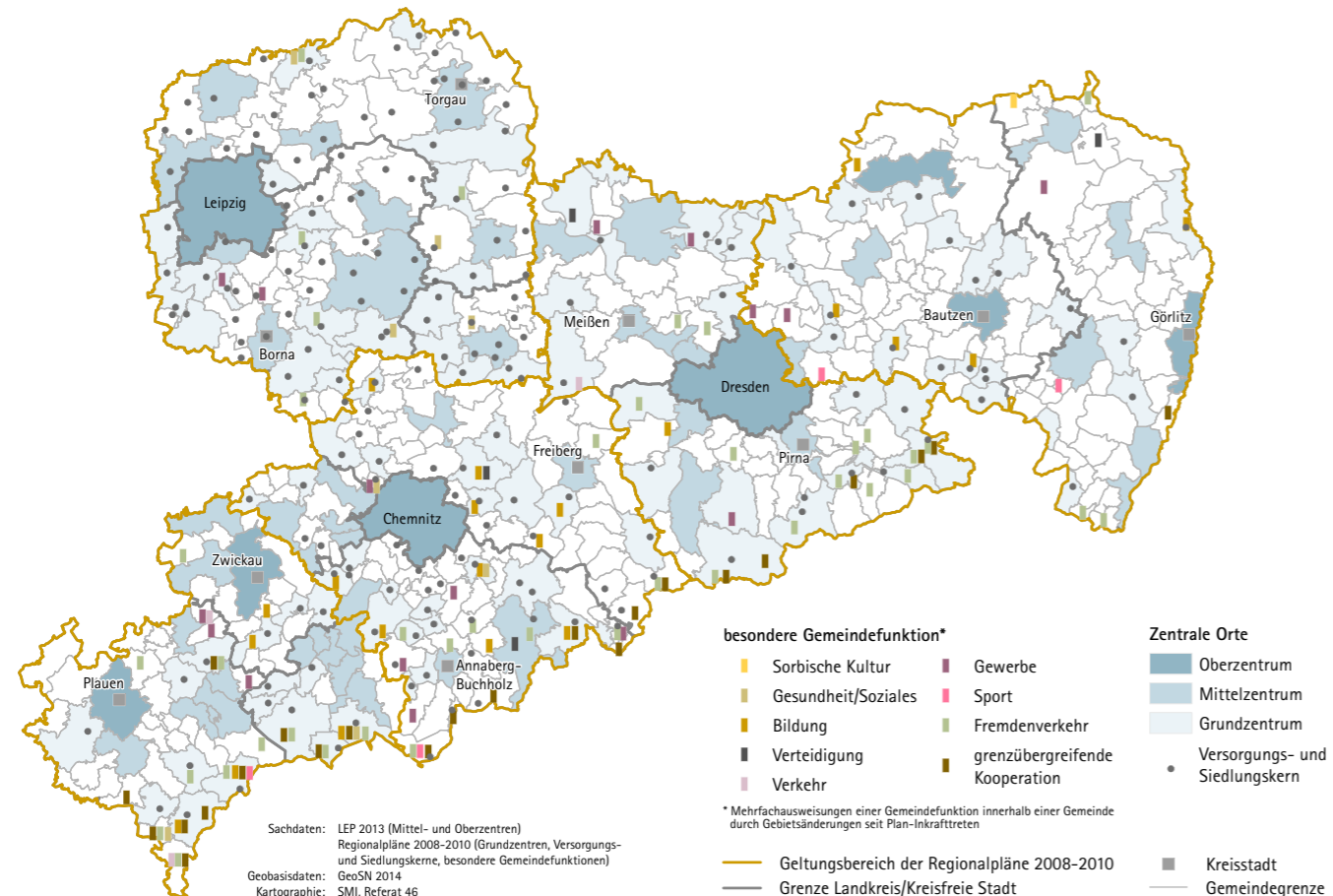
Ziel 2.2.1.3 ► Festsetzung neuer Wohngebiete in zumutbarer Entfernung zu Versorgungs- und Siedlungskernen

Ziel 1.4.1 ► Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Verteidigung“

Grundsatz 1.4.2 ► Festlegung von Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion in den Regionalplänen

Ziel 6.5.4 ► Erhaltung und angemessene Nutzung militärischer Anlagen; Errichtung neuer militärischer Anlagen außerhalb von Verdichtungsräumen

Karte 3.2: Festgelegte Versorgungs- und Siedlungskerne und Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion



onalplan Westsachsen (flächendeckend) Gebrauch gemacht. Im Regionalplan Westsachsen wurde darüber hinaus das Instrument auch für Mittelzentren angewandt (vgl. Karte 3.2).

### ► Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion

Gemäß § 8 Abs. 5 ROG sollen Raumordnungspläne Festlegungen zur Raum- und Siedlungsstruktur enthalten, hierzu können auch besondere Gemeindefunktionen zählen. Mit dem raumordnerischen Instrument „Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion“ können einzelne, deutlich herausgehobene Funktionen von Gemeinden gewürdigt und deren Erhalt und Fortentwicklung unterstützt werden.

Die Legaldefinition aus dem LEP 2013 lautet:

„Eine besondere Gemeindefunktion ist eine Funktion, die den wirtschaftlichen und sozialen Charakter einer nichtzentralörtlichen Gemeinde dominiert und in ihrer raumstrukturellen Wirkung deutlich über die eigene Gemeinde hinaus geht oder die in Grundzentren eine deutlich herausgehobene Funktion gegenüber den anderen Aufgaben eines Grundzentrums darstellt“.

Vor allem für nichtzentralörtliche Gemeinden bedeutet die Festlegung als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion, dass Maßnahmen oder Planungen im Zusammenhang mit dieser Funktion über die Eigenentwicklung hinaus zulässig sind. Aufgabe dieser so herausgehobenen Gemeinden ist es aber auch, die weitere funktionale Arbeitsteilung im Raum zu unterstützen. Die Abbildung 3.2 zeigt die Anzahl der Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion nach Landkreisen.

In der Praxis werden an Ober- und Mittelzentren keine besonderen Gemeindefunktionen geknüpft, da diese als Zentrale Orte ohnehin besondere Funktionen für ihre Verflechtungsbereiche erfüllen. Im LEP wurden allerdings durch die Staatsregierung wegen des besonderen landesentwicklungspolitischen Interesses unabhängig von der zentralörtlichen Einstufung bereits Gemeinden mit der besonderen Gemeindefunktion Verteidigung (z. B.: Delitzsch, Marienberg) festgelegt (Z 1.4.1).

Gemäß dem Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG ist den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes Rechnung zu tragen. Dies erfordert auch eine ausreichende Berücksichtigung bestehender Anlagen der Verteidigung sowie festgelegter Schutzbereiche gemäß Schutzbereichsgesetz im Rahmen der Regionalplanung (Z 6.5.4). Zum Zeitpunkt der Aufstellung des LEP 2013 bestehen folgende Anlagen der Verteidigung: Truppenübungsplatz Oberlausitz, Standortübungsplätze Gelobtland (Marienberg), Dreibrüderhöhe (Marienberg), Altenhain (Frankenberg), Dittersbach (Frankenberg), Delitzsch, Bad Dübren und Munitionshauptdepot Mockrehna.

Gemäß dem Grundsatz 1.4.2 im LEP 2013 können durch die Regionalplanung weitere Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion festgelegt werden (optionaler Handlungsauftrag). Davon soll aber nur bei einem besonderen überörtlichen Regelungserfordernis Gebrauch gemacht werden. Als Orientierung für die Regionalplanung wurden für die Gemeindefunktionen Gewerbe, Verkehr, Tourismus und Bildung Kriterien und Richtwerte im LEP vorgegeben. Die Regionalplanung kann Gemeinden weitere Funktionen zuweisen, wenn sich regionspezifische Ausprägungen und Ausstattungsmerkmale der Gemeinden besonders signifikant hervorheben und diese aus regionalplanerischer Sicht gesichert werden sollen.

In den derzeit verbindlichen Regionalplänen wurde das Instrument sehr unterschiedlich angewandt. In einigen Plänen wurden Gemeinden teilweise bis zu vier besondere Funktionen zugewiesen, wodurch das Instrument hinsichtlich seiner Zielrichtung in Frage gestellt wird (vgl. Karte 3.2). Neben den im LEP 2013 vorgeschlagenen Funktionen Gewerbe, Verkehr, Tourismus und Bildung wurden noch die Funktionen Gesundheit/Soziales, grenzübergreifende Kooperation, Sport und Sorbische Kultur festgelegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass in allen vier Planungsverbänden auch im Rahmen der Fortschreibung Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion festgelegt werden. Eine stringenter Anwendung unter Beachtung der übergemeindlichen Bedeutung sollte dabei angestrebt werden. ■ SMI

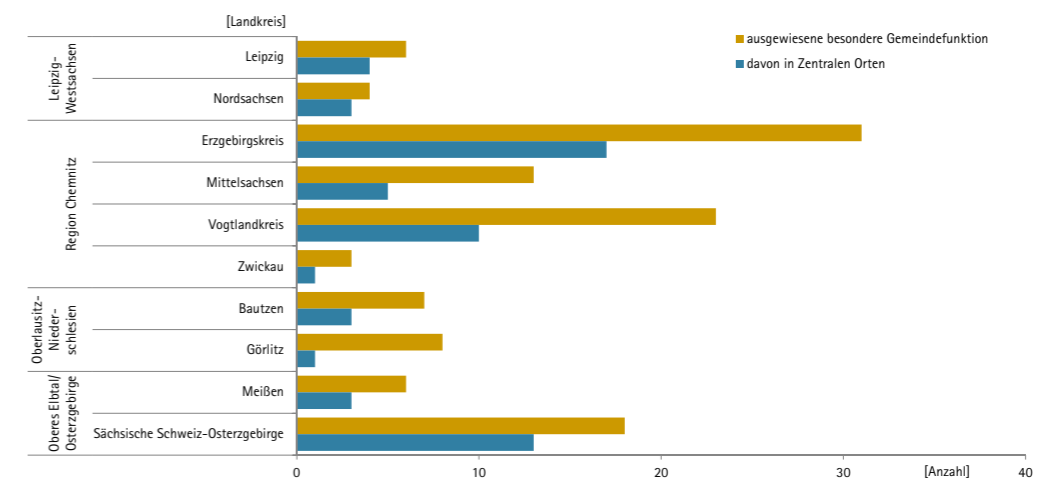


Abbildung 3.2: Anzahl der ausgewiesenen besonderen Gemeindefunktionen je Landkreis (Quelle: Regionalpläne 2008-2010)